

Die Ausführungen zeigen, daß die Exemptionsfrage auch heute noch eine verwickelte ist. Zum Glück ist unser Zeitalter zu nüchtern, als daß die mittelalterlichen Kämpfe, die selbst in den Gesetzessammlungen (Klementinen lib. 5, Tit. 6 und 7: *De excessibus praelatorum et privilegiatorum*) ihren Niederschlag gefunden haben, sich wiederholen. Aber da optima fide die Diözesanregierung in Einzelfällen mit Exempten in eine für beide Teile peinliche Kollision geraten kann, so wäre eine womöglich authentische Zusammenstellung der Exemptionsberechtigungen wünschenswert. Der Kodex bietet kein vollständig erschöpfendes Material.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

IV. (**Sanation von Klostersgelübden.**) In einer Frauenkongregation wurde von einer Reihe von Schwestern die dauernde Profeß einige Tage vor Ablauf des gesetzlichen Trienniums abgelegt. Frage: Gilt die Profeß? Nach can. 577, § 2 können die Vorgesetzten gestatten, daß die Erneuerung der *zeitlichen* Gelübde einen Monat vor Ablauf der Profeßzeit statfinde. Eine analoge Vollmacht für die Ablegung der dauernden Gelübde ist im Kodex nicht gegeben. Vielmehr sagt can. 574, daß den dauernden Gelübden eine *professio ad triennium valitura* vorangehen muß und bestimmt can. 575, § 1, daß die dauernde Profeß erst nach Ablauf der zeitlichen Profeß (*exacto professionis temporariae tempore*) abgelegt werden darf. Im vorliegenden Falle wurde um Sanation der vorzeitig abgelegten Gelübde beim Apostolischen Stuhl angesucht. Dieselbe wurde gewährt mit dem Auftrage, den Vollzug im Professionsbuch anzumerken.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (**Zu can. 574: Ort der ersten Profeß.**) Verschiedene Kirchenrechtler lehren, daß die Ordensgelübde ungültig sind, wenn sie das erste Mal, d. h. also am Schluß des Noviziats außerhalb des Noviziatshauses abgelegt werden. Dem wurde in der Theol.-prakt. Quartalschrift auf S. 364—366 mit Recht widersprochen. Folgendes mag als weiterer Beleg dazu dienen.

Die Satzungen der Pallottiner, die von der Religiosenkongregation am 2. März 1922 neu genehmigt wurden, sagen absichtlich über den *Ort der ersten Profeß*: „*Prima vero (professio) fiat in domo noviciatus, nisi novicius alibi degat*“ (Nr. 73). Es ist daher klar, daß die Religiosenkongregation den Ort im can. 574, § 1 nicht als wesentlich ansieht. Dieser Satz war nämlich eigens beigelegt worden, um jeden Zweifel an der Gültigkeit der ersten Profeß auszuschließen, so oft sie außerhalb des Noviziatshauses gemacht wird.

Limburg (Lahn), Missionshaus. Dr. Franz Hecht P. S. M.